

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Richtlinie des Landes zur Förderung von Computerspielen - Stellungnahme

12. August 2019

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, für unsere Mitgliedsunternehmen an der Anhörung zur Förderung von Computerspielen teilzunehmen. Da sich die Rechtsform des Zusammenschlusses der hessischen IHKs geändert hat, antworten wir Ihnen nicht als IHK-Arbeitsgemeinschaft Hessen, sondern als Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK).

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Zunächst möchten wir ausdrücklich Ziel und Gegenstand des Förderprogramms begrüßen, da wir hier einen guten Schritt zur Unterstützung dieser zunehmend wichtigen Branche sehen.

Ihr Ansprechpartner:
Ulrich Spengler
Tel. 0561 7891-272
spengler@kassel.ihk.de

Zu I.3. „Antragsberechtigte“ sollte bei Gründerinnen und Gründern eine Verortung dieser Personen in Hessen vorliegen (steuerlich in Hessen gemeldet) oder die Förderung gekoppelt werden an eine Firmengründung in Hessen.

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (I. 4.) stimmen wir ohne Einschränkungen zu.

Präsident:
Eberhard Flammer

Zu I. 5. „zuwendungsfähige Ausgaben“ wird erläutert, dass Arbeitnehmer nicht besser gestellt werden dürfen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung mehr als 50.000 Euro beträgt und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Diese Regelung zum Gesamtbetrag bringt indirekt zum Ausdruck, dass kein Kumulationsverbot besteht. Bei Bezug allein auf das vorliegende Förderprogramm macht die gewählte Formulierung keinen Sinn.

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden

Register Nr.: VR 7167
Seite 1 von 2

Das ebenfalls formulierte Besserstellungsverbot verkennt zudem die tatsächliche Branchensituation: Gute Programmierer haben nicht zwangsläufig einen Studienabschluss; als gefragte Fachkräfte in einer wachsenden Branche können sie im Einzelfall aber auch ohne formale Abschlüsse Gehälter wie Hochschulabsolventen beziehen. Eine Übertragung des für die Beschäftigung von Landesbediensteten etablierten Besserstellungsverbots auf Beschäftigte der Computerspielbranche läuft der eigentlichen Intention des Förderprogramms deutlich entgegen und sollte daher unterbleiben.

Zugleich sei hier der Hinweis erlaubt, dass aus dem im Grundsatz nachvollziehbaren Ansatz des Besserstellungsverbots eine gewisse Praxisferne spricht. So findet beispielsweise auch auf kommunaler Ebene das Outsourcing einzelner Einheiten statt, um durch die damit verbundene Flexibilität in der Gehaltsfindung die Gewinnung von Fachkräften zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen


Robert Lippmann
Geschäftsführer


Ulrich Spengler
Federführung Strukturpolitik